



An den Grossen Rat

20.5405.02

WSU/P205405

Basel, 13. Januar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2021

Schriftliche Anfrage Georg Mattmüller betreffend nach Artikel 74 IVG vereinbarten Leistungsvertragsauszahlung kantonaler privater Behindertenhilfe-Organisationen im Jahr 2020

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Georg Mattmüller dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Die Corona-Pandemie trifft Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen in voller Härte: Zahlreiche Menschen mit Behinderungen gehören den Risikogruppen an, und die vom Bund und den Kantonen angeordneten haben dazu geführt, dass in vielen Familien das Unterstützungs- und Betreuungsnetz zusammengebrochen ist. Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen befinden sich in einer prekären Lage. Gleichzeitig sind Behindertenorganisationen aufgrund der Pandemie und der Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus stark gefordert. Unter erschwerten Bedingungen versuchen sie, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige bestmöglich zu unterstützen.

Behindertenorganisationen wie Insieme, Cerebral, Plus Sport, Procap, Agile, Fragile usw. haben kantonale Unterorganisationen, die dank den Leistungsverträgen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) Angebote und Dienstleistungen in den Kantonen erbringen können. Das BSV hat Leistungsverträge mit verschiedensten Organisationen von rund 150 Millionen pro Jahr. Die private Behindertenhilfe Artikel 74 IVG erbringt für diese Summe verschiedenste Dienstleistungen wie Rechts- und Sozialversicherungsberatung, Sozialberatung, Entlastungsangebote wie Lager, Freizeittreffen, Wochenendentlastung aber auch Sportkurse, barrierefreies Reisen, Vorträge, Treffpunkte usw.

Auf Grund der ausserordentlichen Lage konnten und können Organisationen unverschuldet vor allem die kontaktbezogenen Dienstleistungen nicht wie vertraglich festgelegt erbringen. Deshalb will das BSV die auszahlenden Beträge kürzen. Die Auszahlung der gesamten Summe ist aber für die Nachhaltigkeit der Dienstleistungen eminent wichtig. Anders im Sportbereich, dort werden Jugend- und Sport-Leiterinnen und -Leiter ihren Lohn trotz Absage der Kurse, Sportanlässe oder Lager erhalten.

In Basel-Stadt werden verschiedene Behindertenorganisationen vom BSV unterstützt. Diese Organisationen erbringen wertvolle Arbeit für Menschen mit Behinderungen mit Nutzen für den Kanton. Diese Organisationen sind auf Bundesgelder zwingend angewiesen, um ihre Dienstleistungen weiterhin nachhaltig und effizient für die Menschen mit Behinderungen im Kanton anzubieten. Die Bundesgelder sind budgetiert. In Anbetracht der Situation mit Corona ist nicht nachvollziehbar, dass das BSV auf die vertraglich abgemachten Leistungsstunden beharrt, was einer unverständlichen Sparmassnahme gleichkommt und die private Behindertenhilfe schwächt.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist sich der Kanton bewusst, dass mit den bundesfinanzierten Leistungen von Behindertenorganisationen deutliche faktische, präventive und finanzielle Entlastungen verbunden sind, die im Extremfall beim Kanton anfallen würden?
2. Ist der Kanton bereit, in der einen oder anderen Form im Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) vorstellig zu werden und anzumahnen, dass in Corona-Zeiten auch nach Artikel 74 IVG finanzierte NPO-Organisationen keinen Nachteil durch Corona erfahren dürfen?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Ausführungen

In der Corona-Pandemie stehen etliche Unternehmen und Organisationen vor der Situation, dass ihre Angebote infolge behördlicher Auflagen wie auch einer sehr reduzierten Kundennachfrage stark eingeschränkt sind. Bund und Kantone haben mit Unterstützungsmassnahmen reagiert, wozu u.a. die ausgedehnte Möglichkeit der Kurzarbeit, des Erwerb ersatzes für Selbstständige und die teilweise Übernahme von Geschäftsmieten gehört. Trotz dieser Massnahmen sind gewisse Branchen so stark betroffen, dass Unternehmen die Ertragsausfälle nicht kompensieren können.

Die vom Fragesteller angesprochenen Behindertenorganisationen gehören zu den Institutionen, die von den Einschränkungen ebenfalls betroffen sind, aber mit der öffentlichen Hand in einem Vertragsverhältnis stehen. Die Leistungsvereinbarungen der Organisationen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) halten gestützt auf Art. 74 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) die Entgeltung der Angebote über einen leistungsbezogenen Betriebsbeitrag fest. Im Kreisschreiben des BSV über die Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB) für die Betriebsjahre 2020 bis 2023 sind die Grundlagen für diese Beiträge geregelt. Sie erfolgen mit acht jährlichen Akonto-Zahlungen, wobei die effektiv erbrachten Leistungen am Ende der Vertragsperiode abgerechnet wird. Das BSV hat die Organisationen mit Schreiben vom 25. März 2020 und vom 20. April 2020 über die Lage informiert. Es hat dabei festgehalten, dass mit den Akonto-Zahlungen ein Beitrag an die Liquidität der Organisationen auch bei eingeschränkten Angeboten erfolgt sei und dass die Institutionen verpflichtet seien, alles unternehmerisch Mögliche zu machen, um den Schaden klein zu halten. Auch werden innovative Lösungen für die Kompensation der kontaktbezogenen Leistungen gefordert. Jedoch hat das BSV auch klargestellt, dass es nicht vom Prinzip abkehren will, nur erbrachte Leistungen zu finanzieren. Die Auswirkungen der Corona-Krise sollen aber analysiert werden, wenn sich ein Ende abzeichnet. In Aussicht wurde gestellt, dass gestützt auf das Subventionengesetz auf die Rückforderungen von Beiträgen in Härtefällen als letzte Option verzichtet werden könnte. Das BSV fordert analog auch von Stätten für berufliche Eingliederung, dass Schliessungen primär über die Anmeldung von Kurzarbeit aufgefangen werden. Entschädigungen können teilweise beansprucht werden, wenn die Leistungserbringer die versicherten Personen kompensatorisch punktuell (über Telefonate, Aufgabenstellungen) begleiten.

Anders verhält es sich bei den vom Anfragenden angesprochenen Jugend+Sport (J+S)-Leistungen: Wenn in J+S-Kursen und -Lagern als Folge der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Corona-Virus die erforderliche Mindestzahl Aktivitäten nicht eingehalten werden kann, gewährt das Bundesamt für Sport (BASPO) Finanzhilfen, und zwar für die tatsächlich durchgeführten Aktivitäten. Hierbei ist zu beachten, dass mit diesen J+S-Sonderbeiträgen diejenigen Organisationen gestützt werden sollen, die primär ehrenamtlich geführt und vorwiegend über private Mittel finanziert werden (Sportvereine und -verbände sowie Jugendorganisationen). In diesem Bereich ist eine Kompensation z.B. über Kurzarbeit nicht möglich.

2. Beantwortung der Fragen

1. *Ist sich der Kanton bewusst, dass mit den bundesfinanzierten Leistungen von Behindertenorganisationen deutliche faktische, präventive und finanzielle Entlastungen verbunden sind, die im Extremfall beim Kanton anfallen würden?*

Die angesprochenen Leistungen haben ihre gesetzliche Grundlage in Art. 74 IVG und betreffen Vertragsverhältnisse zwischen dem BSV und Organisationen der privaten Behindertenhilfe auf Bundesebene, welche die Leistungen gemäss KSBOB erbringen. Der Zweck von Art. 74 IVG ist die Förderung und Ermöglichung einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung von Personen mit einer individuellen IV-Leistung gemäss IVG. Dafür werden Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe geleistet. Leistungen werden dabei im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere zur Förderung der Autonomie, der Inklusion und der umfassenden Teilhabe unterstützt.¹

Es handelt sich also um eine gesetzlich definierte und vom Bund finanzierte Leistung, die an Organisationen auf Bundesebene erfolgt. Die Kantone sind in die entsprechenden Vertragsverhältnisse nicht involviert. Die entsprechenden Aufwände würden nur dann beim Kanton anfallen, wenn diese Aufgaben aufgrund einer Neuregelung des Finanzausgleichs den Kantonen übertragen würden. Es handelt sich um einen gesetzlichen Auftrag an das BSV. Es ist nicht vorgesehen, dass die Kantone entsprechende Leistungen übernehmen.

Gleichwohl unterstützt der Kanton zusätzlich zu den Bundesbeiträgen verschiedene kantonale Anbietende in diesem Bereich ergänzend mit Finanzhilfen, beispielsweise Freizeit- und Bildungsangebote von insieme, Beratungsleistungen von Pro Infirmis oder des Behindertenforums (air amour). Diese kantonalen Staatsbeiträge sind im Jahr 2020 in voller Höhe erfolgt.

2. *Ist der Kanton bereit, in der einen oder anderen Form im Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) vorstellig zu werden und anzumahnen, dass in Corona-Zeiten auch nach Artikel 74 IVG finanzierte NPO-Organisationen keinen Nachteil durch Corona erfahren dürfen?*

Der Kanton Basel-Stadt hat sich via Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) danach erkundigt, ob es zutrifft, dass die Invalidenversicherung auf den mit den Behindertenorganisationen vertraglich abgemachten Leistungsstunden beharrt, auch wenn sie Covid-19-bedingt nicht erbracht werden können. Das BSV antwortete, dass die Situation aufgrund der Mitte 2021 vorliegenden Informationen aus den Reportings für 2020 geprüft und beurteilt werden soll. Wie oben ausgeführt, ist das BSV Vertragspartner der Behindertenorganisationen. Im KSBOB sind die Leistungen und gegenseitigen Verpflichtungen geregelt. So müssen sich Organisationen mit einem Vorgehensvorschlag beim BSV melden, wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können. Der Regierungsrat schätzt die Arbeit der betroffenen Organisationen und anerkennt ihre Problematik in der aktuell herausfordernden Zeit. Da der Kanton in die entsprechenden Vertragsverhältnisse jedoch nicht involviert ist und es sich um eine Aufgabe des Bundes handelt, muss er an das zuständige Bundesamt verweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

¹ Kreisschreiben des Bundesamts für Sozialversicherungen über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB), für die Betriebsjahre 2020 – 2023.